

Ein Mandat Papst Hadrians IV. für die Mönche von Seon und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg

Von Peter Johanek — Würzburg

Die urkundliche Überlieferung für das oberbayerische Inselkloster Seon ist außerordentlich dürftig und lückenhaft. Bereits die Herausgeber der Monumenta Boica, die im zweiten Band ein „Diplomatarium miscellum“ Seeons edierten, bemerkten resigniert: „Ingentem cartarum ex omni aevo numerum, Seoni asservatum, assumptis anno 1561 incendium ferale, universo monasterio exitiosum“¹. Tatsächlich findet sich in der Urkundenreihe Kloster Seeons im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, die für die Zeit vor 1400 lediglich 58 Nummern ausweist, aus den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestehens nur ein einziges Original verzeichnet: ein Diplom Konrads II. von 1026². Die Urkunden der Gründungszeit, ausgestellt von Kaiser Otto III. und Papst Silvester II., sind nur abschriftlich überkommen, ebenso das Schutzprivileg Papst Innozenz' II. von 1139, das das bislang einzige Überbleibsel des Klosterarchivs aus dem 12. Jahrhundert darstellt. Bei einer solchen Lage der Überlieferung wird jeder Neufund auf Interesse stoßen³.

Der Codex 949 der Stiftsbibliothek Klosterneuburg enthält auf seinem Vorsatzblatt eine kleine Sammlung von vier Papsturkunden, geschrieben von einer Hand des 12. Jahrhunderts. Die ersten drei Stücke betreffen Angelegenheiten der Augustiner-Chorherren; sie sind bereits seit langem aus anderer Überlieferung bekannt. Das vierte jedoch, ein Mandat Papst Had-

1) Monumenta Boica, Bd. II, München 1764, S. 118.

2) Auch dieses ist heute nicht mehr vorhanden, wurde aber bei der Edition der Diplomata im Rahmen der MGH für D K II 49 noch benutzt.

3) Zur Literatur und zur Überlieferung im allgemeinen vgl. J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina, Bd. II), Augsburg 1970, S. 290 f. D O III 318 liegt vor in fünf Abschriften des 12. und 13. Jahrhunderts: Hauptstaatsarchiv München, Kl. Seon U 1 = Kaiserselekt 860, daneben noch in einer abweichenden Fassung in der Tegernseer Briefsammlung, vgl. D O III 319. Silvester II.: JL 3900 = Germania Pontificia (künftig GP) I, S. 73, Nr. 1 in drei Abschriften des 13. Jahrhunderts: Hauptstaatsarchiv München, Kl. Seon U 2. Innozenz II.: JL 7971 = GP I, S. 74, Nr. 2 in vier Abschriften des 13. Jahrhunderts: Hauptstaatsarchiv München, Kl. Seon U 4.

rians IV., richtet sich an die Benediktinerabtei Seon und ist meines Wissens bisher ungedruckt⁴.

Zunächst sei der erste Teil der Aufzeichnung charakterisiert. Es handelt sich dabei um Texte, die für die Geschichte der Kanonikerreform des 11. und 12. Jahrhundert besondere Bedeutung gewonnen haben.

Nr. 1 gibt sich als Fragment einer Urkunde Urbans II., gerichtet an die Regularkanoniker und war in der vorliegenden Form bisher ausschließlich durch zwei Schriften Gerhochs von Reichersberg überliefert⁵. Lange Zeit galt dieses Stück als selbständiges Privileg für die Augustiner-Chorherren in ihrer Gesamtheit, es wurde daher auch in Jaffés Regesten mit eigener Nummer eingereiht⁶. Wilhelm Levison aber wies nach, daß dieses vermeintliche Urban-Privileg nichts anderes ist als ein Auszug aus der Urkunde Urbans II. für Rottenbuch vom Jahre 1092⁷, aus einem Archivalie jenes Stiftes also, in dem Gerhoch nach seinem Streit mit dem Augsburger Bischof zum ersten Mal mit der Welt der Regularkanoniker in Berührung kam. Es handelt sich dabei um eine Urkunde, die das Gedankengut der Kanonikerreform zum ersten Mal wirkungsvoll zusammenfaßte. Nicht erst Gerhoch zeigte sich vom Programm des Rottenbacher Urbanprivilegs fasziniert, Urban II. selbst hat seinen Wortlaut in anderen Privilegien für Kanonikerstifte wiederverwendet, so unter anderem in einer Urkunde für die bedeutende Abtei St. Ruf bei Avignon⁸. So fand dieser Text außerordentlich weite Verbreitung und ging als „Privileg von St. Rufus“ in die kirchenrechtlichen Sammlungen ein⁹.

-
- 4) Für die Überlassung eines Mikrofils des Vorsatzblattes bin ich H. H. Stiftsbibliothekar DDR. Floridus Rörig, Can. Reg., Stift Klosterneuburg zu Dank verpflichtet. Der Codex enthält laut Beschreibung des hsl. Katalogs der Stiftsbibliothek Klosterneuburg neben verschiedenen Excerpten: Hugo von St. Viktor, *De ordinatione claustris*, Ivo von Chartres, *Sermo de convenientia veteris et novi testamenti* und Honorius Augustodunensis, *De luminaribus ecclesiae*. Die Handschrift ist sicher bereits im 13. Jahrhundert als Ganzes in Klosterneuburg gewesen: unter dem Text der Hadriansurkunde auf dem Vorsatzblatt hat eine Hand des 13. Jahrhunderts unter Verwendung griechischer Buchstaben den Besitzvermerk „Liber sancte Marie Nuenburgensis“ eingetragen. Die gleiche Spielerei findet sich f. 46r wieder. Auf f. 46v findet sich ein Stammbaum der Tugenden und Wissenschaften, der auf die Einteilung Hugos von St. Victor im *Didascalicon* zurückgeht.
- 5) Inc.: „Oportet nos“. Vgl. „Liber de aedificio dei“, Migne, PL 194, 1203 f., sowie den Kommentar zum 64. Psalm, MG, *Libelli de lite III*, S. 474.
- 6) JL 5761.
- 7) JL 5459 = GP I, S. 375, Nr. 2; vgl. W. Levison, Eine angebliche Urkunde Papst Gelasius' II. für die Regularkanoniker, in: ZRG KA 8 (1918), S. 31 f.
- 8) JL 5763.
- 9) Vgl. die Zusammenstellung bei Levison, a.a.O., S. 32 ff.; ausführlich behandelt Ch. Dereine, *L'élaboration du statut canonique des chanoines réguliers, spécialement sous Urbain II*, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 46 (1951) S. 545 ff. *Nachwirkung und Weiterleben dieser Urkunde*; S. 546 sieht er das

Als Nr. 2 folgt ein Schreiben Papst Innozenz' II. an Erzbischof Konrad I. von Salzburg, in dem der Papst sein Einschreiten gegen den Wechsel von der Kanonikerregel zur monastischen Lebensform ausführlich begründet, den der Konvent von Berchtesgaden um 1140 hatte vollziehen wollen¹⁰. Auch dieser Brief war bisher — wie Nr. 1 — ausschließlich aus literarischer Überlieferung bekannt. Er erscheint wieder in Gerhochs Kommentar zum 64. Psalm, daneben aber noch im „Scutum canonicorum“ seines Bruders Arno von Reichersberg¹¹. Diese Koinzidenz legt die Vermutung nahe, daß die Niederschrift des Klosterneuburger Notates irgendwie mit Gerhochs literarischer Tätigkeit zusammenhängt, daß entweder der Psalmenkommentar oder eine Materialsammlung des Reichersberger Propstes als Vorlage diente¹².

Beide Stücke, das Urban-Privileg wie der Innozenz-Brief, rücken die „dignitas“ und die „excellencia“ der Kanonikerregel in den Vordergrund, verweisen auf deren wohlbegründetes Fundament in den Schriften der Väter und behaupten so den Vorrang der regulierten Chorherren gegenüber den Anhängern der *Vita monastica*¹³. Ganz in diesem Sinn hat sie auch Gerhoch, der Protagonist der bayerisch-österreichischen Chorherrenreform um die Mitte des 12. Jahrhunderts in seinen Schriften zitiert.

In die Reformvorstellungen Gerhochs fügt sich Nr. 3 der Sammlung zwanglos ein. Es handelt sich um die bekannte Anweisung Papst Gelasius' II. an Propst Richard von Springiersbach in der Anwendung der Augustinus-Regel elastisch zu verfahren: Propst Richard hatte gegen den Widerstand des Konvents den harten Standpunkt einer strikten Durchführung der strengen Anordnungen des „Ordo monasterii“ vertreten¹⁴. Eine archivalische Überlieferung dieser Verfügung aus Springiersba-

undatierte Privileg für St. Ruf als Vorlage für das Rottenbacher Stück an. J. Mois *Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.—XII. Jahrhundert* (= Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 19), München 1953, S. 92 wiederholt die Zusammenstellung Levisons, Interpretation von JL 5459, S. 75 ff. noch ohne Kenntnis der Arbeit Dereines. Zur Bedeutung des Textes auch P. Classen, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie, Wiesbaden 1960, S. 23.

10) JL 8294 = GP I, S. 23, Nr. 63.

11) MG Libelli de lite III, S. 456 f., bzw. Migne, PL 194, 1516 f.

12) Für letzteres spricht die Überschrift von Nr. 1 im Klosterneuburger Codex: „Urbanus ad deutunicos“, die sich bei Gerhoch nicht findet. Auch Gerhoch aber hat, vgl. Migne PL 194, 1203, das Stück bereits als eigene Dekretale angesehen, hat also wohl nicht selbst den Auszug aus dem Rottenbacher Privileg gefertigt.

13) Vgl. Dereine, *Elaboration*, S. 549, der das Urban-Privileg geradezu als „base essentielle du statut canonique des chanoines reguliers“ bezeichnet; zur Bedeutung des Innozenz-Briefes mit seinen starken Anklängen an das Rottenbuchener Privileg vgl. Mois, *Rottenbuch*, S. 92 f.

14) JL 6648 von 1119; zur Sache Ch. Dereine, *Les coutumiers de St. Quentin de Beauvais et de Springiersbach*, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 43 (1948), S. 441 ff., mit Verzeichnung der Drucke S. 423, N. 1.

cher Provenienz ist in der Literatur nicht bekannt geworden¹⁵. Wohl aber scheint der Text im 12. Jahrhundert vorzugsweise in der Kirchenprovinz Salzburg in Handschriften der Augustinus-Regel und mit ihr zusammenhängender Texte verbreitet gewesen zu sein. Bereits der Pollinger Chorherr Eusebius Amort hat 1747 aus einem heute verschollenen Ranshofener Regel-Codex diese „Determinatio Gelasii“ publiziert¹⁶, und erst ganz kürzlich hat sich Luc Verheijen in seinen grundlegenden Studien zur Augustinus-Regel mit drei weiteren Textauszügen auseinandergesetzt¹⁷. Eine Handschrift – der Wiener C.V.P. 1482 – hat den vollständigen Text des Mandats bewahrt¹⁸. Dagegen bieten der clm der Staatsbibliothek München und der C.V.P. 2207 wie bereits Amort aus dem Ranshovianus eine gekürzte Fassung. Adresse und Datum, sowie die Bestimmungen über den Verkehr mit Exkommunizierten fehlen. Die gleiche Kurzfassung, die offenbar eine Art Vulgata darstellte, ist auch im Klosterneuburger Codex enthalten¹⁹. Die „Determinatio Gelasii“ ist mit Sicherheit auch anderwärts bekanntgewesen und abgeschrieben worden, doch ist diesen Überlieferungszweigen im Rahmen dieser Studie nicht nachzugehen²⁰. Für die Regularkanoniker des Salzburger Kreises hat sie jedenfalls außerordentlich große Bedeutung erlangt.

15) Ebd.

16) E. Amort, *Vetus Disciplina Canonorum Regularium et Saecularium*, Venedig 1747, S. 134 f.

17) L. Verheijen, *La règle de Saint Augustin*, Paris 1967, Bd. I, S. 133 ff. und Bd. II, S. 120 ff. Bereits Dereine, *Coutumiers*, S. 425 f. und P. Classen, *Gerhoch von Reichersberg und die Regularkanoniker in Bayern und Österreich*, in: *La vita comune del clero nei secoli XI e XII*, Milano 1962, Bd. I, S. 321 f. haben auf die Wiener Handschriften hingewiesen.

18) Vgl. den Druck bei Verheijen II, S. 121. Auf diese Handschrift, die aus der erzbischöflichen Bibliothek in Salzburg stammt, könnte auch der bei M.S.P. Ernst, *Histoire du Limbourg*, Bd. VI, Liège 1847, S. 121 abgedruckte – ebenfalls vollständige-Text zurückgehen, obwohl er gegenüber Verheijens Edition mehrere, z. T. schwerwiegende Varianten aufweist. Er ist jedoch ebenfalls einer Salzburger Handschrift entnommen: *Extrait d'un Codex manuscrit conservé à la bibliothèque métropolitaine de Salzbourg; copie qui m'a été communiquée par M. le prévôt du Polling*“, ebd., S. 122. Sie enthielt wie C.V.P. 1482 auch noch JL 6649 für Springiersbach. Die bei Ernst verzeichneten Varianten stammen, wie ein Vergleich ergibt, aus Amorts Edition; bereits zwei Jahre vor Ernst publizierte die „Determinatio“ – offenbar nach der gleichen Pollinger Abschrift – de Reiffenberg in: *Compte rendu de la Commission Royale d'histoire*. Bd. IX (1845), S. 102 f.

19) Hier fehlt noch im ersten Satz des Kontextes der Passus „uidelicet de officiis, de labore manuum et de ieiunio“, doch dürfte es sich hier um ein Versehen des Schreibers handeln. Die Varianten des Klosterneuburger Textes gegenüber C.V.P. 1482 stimmen mit denen Amorts überein. Beide tragen auch die gleiche Überschrift. Die beiden anderen Handschriften konnten nicht verglichen werden.

20) Vgl. dazu die Hinweise von Dereine, *Elaboration*, S. 558, sowie *Coutumiers*, S. 426, N. 4.

Man hat der „Determinatio“ seit langem beträchtliche Aufmerksamkeit gewidmet, jedoch ihre Bedeutung für die Geschichte der Augustinus-Regel und der Kanonikerreform verschieden eingeschätzt. Pierre Mandonnet nannte sie in seinem Buch über Dominikus geradezu eine „décapitation“ des gesamten Regelkomplexes²¹. Dieser extremen Auffassung ist zuletzt Luc Verheijen mit Entschiedenheit entgegengetreten. Alle Regelhandschriften, die den Text der „Determinatio“ enthalten, bringen auch – so argumentierte er – den „Ordo monasterii“. Das Mandat des Papstes setzte demnach in den Augen der Zeitgenossen die in ihrer Knappheit äußerst rigorosen Bestimmungen dieses Textes keineswegs außer Kraft. Es empfahl nur – auf das Vorbild des Benediktinerordens verweisend – ihre kluge, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anwendung²².

Solche Gedankengänge bestimmten auch den Charakter der Kanonikerreform in der Salzburger Kirchenprovinz. Während die strenge Observanz des „Ordo novus“ sich in Springiersbach und Klostersrath noch für einige Zeit hielt und sich bei den Prämonstratensern und etwa in der Kongregation von Arrouaise in vollem Umfang durchsetzte²³, bewegten sich Erzbischof Konrad I. von Salzburg und Gerhoch von Reichersberg bei der Durchführung der Chorherrenreform ganz auf der Linie, die durch die „Determinatio Gelasii“ vorgezeichnet war²⁴. Die kleine Sammlung des Klosterneuburger Codex 949 bietet also in ihren ersten Stücken drei grundlegende Texte der bayerisch-österreichischen Chorherrenbewegung, die das Konzept dieser Reform in programmatischer Kürze zusammenfassen.

Klosterneuburg war diesem Konzept eng verbunden. Im Jahr 1133 war es durch Hartmann, vormaligen Salzburger Domdekan und Propst von Chiemsee, später Bischof von Brixen, einem der eifrigsten Mitarbeiter Erz-

21) P. Mandonnet, *Saint Dominique. L'idée, l'homme et l'oeuvre*, Paris 1938, Bd. II, S. 151 ff., mit dem Druck der „Determinatio“ S. 154 f.

22) Verheijen, *La règle de Saint Augustin II*, S. 121 ff.

23) Die Frage der Einwirkung der verschiedenen Reformkreise aufeinander ist hier nicht zu erörtern, bezüglich Salzburg vgl. zuletzt J. Siegwart, *Die Consuetudines des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsaß*, Freiburg/Schweiz 1965, S. 61 ff. mit Lit., zu Arrouaise neuerdings L. Milis, *L'ordre des chanoines réguliers d'Arrouaise*, Gent 1969; zu den Regeltexten Verheijen, a.a.O.

24) Vgl. Classen, Gerhoch, S. 33 f.; zum Salzburger Reformkreis ebd., S. 58 ff.; eine Zusammenstellung aller damit zusammenhängender Chorherrenstifte gibt Classen in: Gerhoch von Reichersberg und die Regularkanoniker (vgl. o. N. 17), S. 325 ff.; neuerdings zusammenfassend: K. Zeillinger, *Erzbischof Konrad I. von Salzburg 1106–1147* (= Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 10), Wien 1968, S. 31 ff. Classen hat Gerhoch, S. 66 die Unterschiede zwischen Konrad und Gerhoch hervorgehoben, doch liegen diese offenbar im taktischen Bereich. Wie stark die Vorstellungen Gerhochs in der praktischen Reformarbeit zur Geltung kamen, zeigt das Fragment von Akten einer Salzburger Provinzialsynode von 1143 (enthalten im clm 12612 der Staatsbibliothek München), das ich demnächst zu veröffentlichen gedenke.

bischof Konrads I. von Salzburg, reformiert worden. Marquard und Rüdiger, die Brüder Gerhochs von Reichersberg, wurden die nächsten Pröpste des Donaustifts. Das Interesse an den soeben behandelten päpstlichen Schreiben ist unter diesen Voraussetzungen ganz natürlich.

Überraschender ist die Aufnahme des letzten Stückes in eine Sammlung Klosterneuburger Provenienz: die Urkunde Papst Hadrians ist für Seon ausgestellt, richtet sich also an ein Benediktinerkloster. Mehr noch: von einem eigentlich grundlegenden Text kann hier nicht gut die Rede sein. Das Mandat behandelt einen Spezialfall, ohne daß — wie etwa in Nr. 2 betreffend Berchtesgaden — weitergehende Erwägungen angestellt werden.

Der Sachverhalt läßt sich kurz zusammenfassen. Abt H. von Seon — er ist mit Abt Haimo zu identifizieren, der aus anderen Quellen bekannt ist²⁵ — hat an der Kurie in Angelegenheiten seines Klosters verhandelt und dabei auch über einige Mönche seines Konvents Klage geführt, die sich der „correctio“ der Regel nicht fügen wollten²⁶. Diese Konventualen hatten sogar nach Rom appelliert „in dem Glauben vielleicht Erlaubnis für Übertretungen dort zu erhalten, wo Übertreter und Verbrecher die geziemende Strafe finden“. Papst Hadrian IV. gab ihrer Appellation nicht statt, entschied vielmehr zugunsten ihres Abtes. Er befahl, sich Abt Haimo nach dessen Rückkehr zu unterwerfen, allen seinen Anordnungen zu gehorchen, verbot jede Appellation an den heiligen Stuhl und bestätigte im voraus alle Entscheidungen Abt Haimos in Fragen der Disziplin²⁷.

Im Diktat der Urkunde finden sich zahlreiche Anklänge an andere Mandate Papst Hadrians in ähnlichen Angelegenheiten. Ganz besonders nahe steht dem Seoner Stück der Befehl Papst Hadrians an die Mönche von Biburg, ihrem Abt Konrad gehorsam zu sein, der, der Streitigkeiten müde, das Kloster verlassen und sich auf die Pilgerschaft nach Jerusalem begeben wollte. Die Formel die hier die Wiederaufnahme Abt Konrads anordnet, deckt sich fast wörtlich mit dem entsprechenden Passus im Mandat für

25) P. Lindner, *Metropolis Salzburgensis antiquae*, Salzburg 1908, S. 78 und *Germania Benedictina II*, S. 289 zu ca. 1157, *Monumenta Boica II*, S. 120 zu ca. 1147, sämtlich ohne Angabe der Quelle. Nachzuweisen in zwei Urkunden Erzbischof Eberhards I. von Salzburg: für Raitenhaslach ca. 1156/61, Salzburger Urkundenbuch, ges. u. bearb. von W. Hauthaler u. F. Martin, Bd. II, Salzburg 1916, Nr. 310, S. 435 (= Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach 1034—1350, bearb. von E. Krausen, Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte XVII, 1, München 1959, Nr. 14, S. 18; für Berchtesgaden 1159, Salzburger Urkundenbuch II, Nr. 341, S. 477; zu den Nekrologien vgl. u. N. 51.

26) „... quosdam uestrum in tantam insolentiam asseruit deuenisse, ut correctionem regule monastice non ferentes“.

27) Vgl. die Edition im Anhang.

Seeon²⁸. Beide Stücke tragen kein Jahresdatum. Gehört die Urkunde für Biburg — ausgestellt im Lateran am 17. April — wahrscheinlich ins Jahr 1158, so ist die Entscheidung für Seeon wohl bereits am 21. März 1155 in St. Peter ergangen²⁹.

Es verbleibt nun, die Hintergründe der Auseinandersetzungen Abt Haimos von Seeon mit einem Teil seines Konvents aufzuhellen. Dazu ist es notwendig, den Platz Seeons im Salzburger Reformkreis genauer zu bestimmen.

Welche Einflüsse zu Beginn der Chorherrenreform Erzbischof Konrads dominierten, ist in Einzelheiten noch nicht restlos geklärt³⁰. Sehr viel besser ist man über die Herkunft der Reformideen orientiert, die etwa zur gleichen Zeit die Benediktinerklöster des Salzburger Sprengels erfaßten. Im Jahr 1115 berief Erzbischof Konrad aus dem hirsauisch geprägten Reformkloster St. Georgen im Schwarzwald den früheren Freisinger Domkanoniker Wolfhold zum Abt des Klosters Admont in der Steiermark. Damit waren die Voraussetzungen für ein Ausstrahlungszentrum hirsauischen Gedankengutes in einem Gebiet geschaffen, in dem bis dahin andere, ältere Reformrichtungen vorgeherrscht hatten. Noch in der ersten Jahrhunderthälfte haben die Hirsauer Gebräuche als „Admuntina religio“ ihren Einzug in eine Reihe bayerisch-österreichischer Klöster gehalten³¹. Die Admonter Benediktinerreform wurde neben der Kanonikerbewegung zur zweiten Säule des Salzburger Reformprogramms³². Die Verbrüderung des Salzburger Dom-

28) JL 10 506 = GP I, S. 316, Nr. 4, Druck: Migne PL 188, 1601, Nr. 227; weitere Anklänge ebd., col. 1607, Nr. 236, col. 1554, Nr. 179. Hadrians Vorgänger Anastasius IV., benutzte in ähnlich gelagerten Fällen offenbar Formeln anderen Wortlauts, vgl. etwa Migne PL 188, 1021, Nr. 30. Möglicherweise ist das vorliegende Stück geringfügig verstümmelt. In der Adresse jedenfalls fehlt die Anrede „dilectis filiis“, die die Kanzlei Hadrians in vergleichbaren Fällen stets verwendete, vgl. M.-J. Midunsky, *Diplomatische Untersuchungen zum Urkundenwesen des Papstes Hadrian IV. (1154–59)*, Diss Breslau 1935, S. 33, sowie etwa Migne PL 188, col. 1398, Nr. 27, col. 1402, Nr. 32, col. 1419, Nr. 48 u. a.

29) 1155, März 21, urkundet Hadrian in St. Peter, vgl. JL 10022. 1156 weilte er um diese Zeit in Benevent. 1157–59 ist er zwar in Rom, urkundet aber in der fraglichen Zeit stets im Lateran, vgl. Midunsky, a.a.O., S. 11 ff. Zum Biburger Komplex und seine Datierung auf 1158 vgl. jetzt G. Hödl, *Die Admonter Briefsammlung 1158–1162 (cvp 629)*, Teil I, in DA 25 (1969), S. 347 ff., sowie Teil II, ebd., 26 (1970), S. 150 ff., zur Datierung I, S. 399.

30) Vgl. o. N. 23.

31) So bezeichnet anlässlich der Übertragung von Attel an Admont, vgl. Salzburger Urkundenbuch II, Nr. 236, S. 339. Die Vita Gebehardi, MG SS XI, S. 43 nennt 13 von Admont reformierte Klöster.

32) Zur Geschichte Admonts als Reformzentrum vgl. J. Wichner, *Geschichte des Benediktinerstiftes Admont*, 2 Bde., Graz 1874/76, sowie vor allem R. Bauerreiß, *St. Georgen im Schwarzwald, ein Reformmittelpunkt Südostdeutschlands im beginnenden 12. Jahrhundert*, in: diese Studien 52 (1934), S. 47 ff.; weiter: U. Faust, *Gottfried von Admont*, ebd., 75 (1964), S. 273 ff.; P. Classen,

kapitels und seiner regulierten Chorherren mit dem steirischen Benediktinerkonvent gibt dieser engen Verbindung, die auch in den vielfältigen persönlichen Beziehungen der führenden Reformer sichtbar wird, besonders sinnfälligen Ausdruck³³.

Die Kooperation zwischen Erzbischof, Regularkanonikern und Admont wurde auch durch den Tod Abt Wolfholds (1137) und Erzbischof Konrads I. (1147) keineswegs unterbrochen. Wolfholds Nachfolger Gottfried — ebenfalls aus St. Georgen postuliert — verstärkte den Einfluß Admonts noch und war an der Wahl Erzbischof Eberhards I., des vormaligen Abtes von Biburg, ausschlaggebend beteiligt³⁴. Beide bemühten sich weiter mit Nachdruck um eine endgültige Verwirklichung der Ordens- und Kirchenreform in der Salzburger Kirchenprovinz. Widerstände und Rückschläge blieben ihnen dabei nicht erspart.

Das bayerische Seon hatte bis zum Ende des 11. Jahrhunderts sich zu den Gorzer Gebräuchen der Regensburger „Ramwold-Gruppe“ bekannt und sogar aktiv zu ihrer Verbreitung beigetragen: das 1021 gegründete Kloster Weihestephan in der Diözese Freising erhielt seine ersten Äbte aus Seon. Im beginnenden 12. Jahrhundert scheint es — darauf deuten nach Hallinger wenigstens die Nekrologverbindungen hin — unter hirsauisch-admontischen Einfluß geraten zu sein³⁵. Wie stark dieser Einfluß sich durchzusetzen vermochte, bleibt allerdings unklar. Manches spricht dafür, daß etwaige Admonter Bemühungen nur wenig Erfolg zeitigten.

Auseinandersetzungen um die „correctio“ der Regel, um die „regularis institutionis disciplina“ gab es in Seon — wie dem Hadrian-Mandat zu

Gottfried, Abt von Admont, in: NDB 6, S. 669 f. Zu den übrigen Reformgruppen K. Hallinger, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (Studia Anselmiana 22/25), Rom 1950/51, passim. Eine Karte der unter Admonter Einfluß stehenden Klöster bei H. Jakob, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreits, Köln/Graz 1961. Die Charakterisierung der Admonter Lebensweise als „hirsauisch-zisterziensische Mischobservanz“, wie sie jüngst E. Demm, Reformmönchtum und Slawenmission im 12. Jahrhundert, Lübeck/Hamburg 1970, S. 24 ff. vorgenommen hat, wird noch Gegenstand eingehender Diskussion sein müssen. Die bereits von Wichner, Bd. II, S. 186 f. aus Cod. 497 der Stiftsbibliothek Admont gedruckten Zusätze zu den Hirsauer Consuetudines, auf die sich Demm bei seinen Ausführungen stützt, finden sich, von ihm unbeachtet, auch in Cod. Admont 518, sowie im Cod. 287 der Studienbibliothek in Linz, der aus Garsten stammt.

33) Vgl. die Bestätigungsurkunde bei Wichner, Bd. I, S. 270 ff., Nr. 29. Die enge Bindung Admonts an das Salzburger Domkapitel kommt noch im 15. Jahrhundert in einer Verbrüderungsliste des Wiener C.V.P. 434, f. 137^v zum Ausdruck: unter den mit Salzburg verbrüdernten Konventen ist Admont das einzige Benediktinerkloster.

34) Die Erhebung Eberhards erfolgte „praecique interventu domni Gotfridi Admontensis“, vgl. MG SS XI, S. 44

35) Vgl. Hallinger, Gorze-Kluny, S. 142 ff., zu Weihestephan S. 156.

entnehmen ist – spätestens 1155. Welche Position Abt Haimo dabei vertrat und ob die „Admuntina religio“ dabei eine Rolle spielte, ist dem knappen Wortlaut des Stückes zunächst nicht zu entnehmen. Einen wichtigen Hinweis gibt jedoch eine Bemerkung, die der Mönch Irimbert, der Bruder Abt Gottfrieds von Admont 1152 bei der Abfassung seiner „Expositio super libros regum“ niederschrieb. Er hole nun nach, so meint er, was er an wissenschaftlicher Arbeit versäumt habe, „cum in Sewensi inutiliter consistere“³⁶. Für das Jahr 1147 aber ist ein Irimbert als Abt von Seeon belegt³⁷. Zu dieser Zeit etwa hat also offenbar ein Reformversuch Admonts in Seeon stattgefunden. Nach den verbitterten Äußerungen Irimberts ist er jedoch wohl fehlgeschlagen.

Irimbert genoß ganz augenscheinlich den Ruf eines besonders vehementen Verfechters der Admonter Reformrichtung. Als im Jahre 1160 der Abtstuhl von Kremsmünster vakant wurde, bemühten sich Bischof Konrad von Passau, der Ordinarius des Klosters und Erzbischof Eberhard I. von Salzburg Irimbert als Nachfolger zu gewinnen. Diese Absicht stieß auf hartnäckigen Widerstand des Kremsmünsterer Konvents. Die Admonter Briefsammlung hat die Korrespondenz, die in dieser Angelegenheit geführt wurde, bewahrt, so daß man über diese Episode in der Geschichte der Admonter Reform ungewöhnlich gut unterrichtet ist³⁸.

Bischof Konrad, unterstützt durch Erzbischof Eberhard, mußte massiven Druck ausüben, um die Konventualen von Kremsmünster zu der von ihm gewünschten Postulation Irimberts zu veranlassen. Auf einer Diözesansynode, die er nach Kremsmünster einberief, wurde der Widerspruch des Konvents verworfen, vor allem da die Appellation der oppositionellen Partei nach Rom erfolglos verlaufen war. Es fand sich auch eine starke Gruppe kompromißbereiter Brüder – „pars non parva fratrum“. Aber auch sie erwartete nun von Irimbert Rücksichtnahme auf die Gebräuche, die ihr „von Jugend auf“ vertraut waren³⁹. Kremsmünster – ob nun junggorzischen oder traditionellen hirsauischen *Consuetudines* verhaftet, stand dem Admonter Rigorismus und dem Bruder des dortigen Abtes mißtrauisch oder gar ablehnend gegenüber.

Obwohl die Postulation nun ausgesprochen, man ihm Gehorsam gelobt

36) Zitiert nach Bauerreiß, St. Georgen, S. 50.

37) *Germania Benedictina* II, S. 289, wohl nach Salzburger Urkundenbuch II, Nr. 252, S. 364 u. ebd., Nr. 253, S. 365. Zu Irimbert auch, Classen, Gottfried, Abt von Admont, NDB 6. 669 f. Die von Hödl, Admonter Briefsammlung I, S. 403, N. 117 zitierte Arbeit von W. Braun, Die Überlieferung der Schriften Gottfrieds und Irimberts von Admont, Diss. (Maschinenschrift) Gießen 1967, war mir noch nicht zugänglich.

38) Am bequemsten zusammengestellt bei Wichner Bd. I, S. 274 ff., Nr. 32–35. Zur Überlieferung und Chronologie Hödl, Admonter Briefsammlung I, S. 403 ff.

39) Wichner, Bd. I, S. 274 f.; daß es sich dabei nicht um die absoluten Gegner Irimberts handelt, darauf scheint m. E. die Bezeichnung „*prudencia maiori fula*“ für diesen Teil des Konvents hinzudeuten.

hatte und er sich als Elekt von Kremsmünster betrachten durfte, zögerte Irimbert sein Amt anzutreten. Er mochte die gleichen Schwierigkeiten fürchten, die ihn seinen früheren Aufenthalt in Seeon unnütz erscheinen ließen. Die Berufung nach Bamberg, als Abt des Klosters Michelsberg, erleichterte ihm seine Absage. Zwar war auch auf dem Michelsberg mit Widerstand gegen die Admonter Gewohnheiten zu rechnen, hier aber konnte er der tatkräftigen Unterstützung des am Ort residierenden Bamberger Bischofs Eberhard II. gewiß sein. Tatsächlich hat sich Irimbert als Abt in Bamberg durchgesetzt. Er leitete den Michelsberger Konvent bis er 1172 als Abt nach Admont zurückgerufen wurde⁴⁰.

Irimberts Scheitern in Seeon, sein Zögern, die Berufung nach Kremsmünster zu akzeptieren, machen deutlich, daß es im Bereich des Salzburger Kreises noch keineswegs zu einem „allmählichen An- und Ausgleich zwischen den alten benediktinischen Richtungen“ gekommen ist⁴¹. Der Streit um die rechte *Consuetudo* erhitze im Gegenteil noch recht häufig die Gemüter. Denn wenn auch im Fall Kremsmünster behauptet wird, die Ordensdisziplin sei zusammengebrochen, so darf man doch nicht mit den Zuständen rechnen, denen sich etwa Bischof Eberhard II. von Bamberg kurze Zeit vorher im eichstättischen Heidenheim konfrontiert sah⁴². Bei den Schwierigkeiten um Seeon und Kremsmünster werden im Gegenteil lediglich Differenzen zwischen verschiedenen Observanzen des mönchischen Lebens sichtbar, von denen freilich die Admonter Richtung die strengeren Anforderungen stellte.

Beide Fälle lassen aber auch erkennen, daß sich das Bemühen der Salzburger Reformen in ihrem Wirkungsbereich noch nicht gleichmäßig durchzusetzen vermocht hatte. An Anstrengungen, dieses Ziel zu erreichen, hat es nicht gefehlt. Bereits gegen Ende des Pontifikats von Erzbischof Konrad I. hat ein Salzburger Provinzialkonzil, das 1146 zunächst in Reichenhall, dann in Passau tagte, den Beschluß gefaßt, die Ordensreform — die „*modernae institutiones et consuetudines claustralium*“, man darf wohl sagen die Admonter Gebräuche — auch in den königlichen Klöstern zu verwirklichen⁴³. Zu diesem Zeitpunkt mag auch Irimbert zum Abt von Seeon bestellt worden

40) Die Schriftstücke zur Berufung nach Bamberg bei Wichner, Bd. I, S. 276 ff., Nr. 36—39, 42—45. Zur Haltung Bischof Eberhards vgl. O. Meyer, Bischof Eberhard II. von Bamberg (1146—1170). *Mittler im Wandel seiner Zeit* = Neujahrsblätter, hrg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte 29, Würzburg 1964, S. 16 ff. Ergänzend wäre auf die außerordentlich engen Beziehungen Eberhards zum Salzburger Reformkreis hinzuweisen. Die Verhältnisse auf Michelsberg versucht Demm, *Reformmönchtum*, insbes. S. 18 ff. nicht immer überzeugend neu zu deuten.

41) So Jakob, Hirsauer, S. 35 mit dem Blick auf die gesamte hirsauische Reformgruppe.

42) Vgl. Meyer, Eberhard II., S. 17 f. mit Lit.

43) Vgl. das Regest eines Briefes Bischof Ottos von Freising an Papst Eugen III. aus der Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts bei H. Plechl, *Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts* IV, 1, in: DA 13 (1957), S. 53.

sein, wenn man Seeon zu den königlichen Abteien zählte und die Notwendigkeit einer Reform empfand. Jedenfalls ist Irimbert gerade kurz nach dieser Synode, im Jahr 1147, als Abt von Seeon nachweisbar.

Die Rechtsstellung Seeons ist um diese Zeit etwas schillernd. Einerseits zählte es zu den zinspflichtigen Klöstern der Kurie, konnte aber ebenso gut den Status eines Reichsklosters in Anspruch nehmen⁴⁴. Beides ließ sich aus den Urkunden, die König Otto III. und Papst Silvester II. nach der Gründung ausgestellt hatten, herauslesen. Der Gründer Aribo hatte Seeon an den König übereignet und stellte es auf dessen Intervention auch unter päpstlichen Schutz. Damit war aber keineswegs eine Rechtsstellung geschaffen, wie sie die päpstlichen Schutzklöster des Investiturstreitzeitalters kennzeichnet. Dem päpstlichen Schutz kam hier nur rechtsverstärkende Wirkung zu⁴⁵. In Seeon selbst jedoch scheint man in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf eine Unterstellung unter die Kurie hingearbeitet zu haben. Das Privileg, das Innozenz II. 1139 dem Inselkloster erteilte, interpretierte jedenfalls den Gründungsvorgang so, als habe lediglich eine Auftragung an den heiligen Petrus stattgefunden:

„Sicut autem ex scriptis beate memorie Silvestri . . . agnovimus, Aribo . . . monasterium in honore sancti Lamperti Martyris pro sua devotione construxit, atque ad sue salutis ac premii cumulum interventu gloriose memorie Ottonis tertii Romanorum imperatoris Augusti eundem locum beato Petro oblatum Apostolico privilegio fecit roborari“⁴⁶.

Die Kurie war naturgemäß an einer Ausweitung ihres Einflusses interessiert. Sie hat auch in andern Fällen gerade in dieser Zeit versucht, Klöster, deren Rechtsverhältnisse nicht ganz eindeutig fixiert waren, als päpstliche Klöster zu beanspruchen. Ein Beispiel dafür bietet etwa das Eingreifen des Kardinallegaten Theodewin von Porto in Münchsmünster 1141⁴⁷. Seeon wiederum mag an einer päpstlichen Bestätigung seiner freien Abtswahl gelegen gewesen sein, die es ihm leichter machte, sich der Oktroyierung eines Reformabtes durch den Ordinarius zu entziehen.

Dennoch hat sich wohl im Laufe des 12. Jahrhunderts die Ansicht durchgesetzt, daß Seeon als königliches Kloster anzusprechen sei. Der Liber Censuum führt Seeon nicht unter den zinspflichtigen Klöstern auf⁴⁸, und König Philipp schenkt es 1201 — ohne irgendwelcher päpstlicher Rechte zu ge-

44) Vgl. A. Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (= Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 1), Berlin 1912, S. 57.

45) Vgl. Brackmann, a.a.O., S. 7 f., sowie O. Meyer, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, in: ZRG KA 20 (1931), S. 140 f., sowie neuerdings F. Prinz in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. I, hrg. von M. Spindler, München 1967, S. 401.

46) Monumenta Boica II, Nr. IV, S. 128.

47) Vgl. Brackmann, a.a.O., S. 44 f. Eine Parallele zu Seeon könnte auch Prüfening bedeuten, das sich 1139 von Bamberg, das hier allerdings Eigenklosterherr war, zu lösen versucht, vgl. ebd., S. 43.

48) Vgl. GP I, S. 73.

denken – dem Salzburger Erzbischof, womit ein endgültiger, eindeutiger Zustand geschaffen war⁴⁹. Man darf also annehmen, daß Seeon vom Salzburger Erzbischof schon 1146 zu den königlichen Abteien gerechnet wurde, deren Reform man damals ins Auge faßte. Denn auch wenn wirklich die Admonter Reform – wie Hallinger aus den Nekrologverbindungen schloß – bereits seit den zwanziger Jahren auf Seeon eingewirkt haben sollte, so müssen doch ihre Erfolge gering gewesen sein, wie das Scheitern Irimberts zeigt. Kurz vor 1152 dürfte er die Abtwürde von Seeon resigniert haben⁵⁰.

Auf diesem Hintergrund gewinnen die dürftigen Angaben des Hadrian-Mandates von 1155 über die „correctio regule monastice“ schärfere Konturen. Man wird Abt Haimo für den Nachfolger Irimberts halten dürfen, der Anfang der fünfziger Jahre sein Amt antrat und dazu ausersehen war, das Reformwerk fortzuführen. Vielleicht traute man ihm ein konzilianteres Vorgehen zu als seinem Vorgänger⁵¹. Ob Haimo vor seiner Erhebung dem Admonter Konvent angehört hat, läßt sich nicht entscheiden⁵². Mit Sicherheit aber vertrat er ebenfalls die Reformidee des Ennstalklosters, und auch er geriet in Streit mit dem Teil des Seeoner Konvents, der noch den älteren Gewohnheiten des einstigen Regensburger Kreises anhängen mochte. Diesen Konventualen schien eine Appellation nach Rom Erfolg zu versprechen. Das Innozenz-Privileg von 1139 mag sie in dieser Annahme bestärkt haben, falls die Wahl Haimos von ähnlichen Umständen begleitet war wie wenige Jahre später die „Postulation“ Irimberts nach Kremsmünster. Papst Hadrian jedoch, mit dem Abt Haimo „de monasterii . . . statu“ verhandelte⁵³, entschied zugunsten des Salzburger Reformprogramms. Dem ehemaligen Chorherren von St. Ruf werden die Bemühungen der Salzburger Erzbischöfe um die Ordensreform ohnehin sympathisch gewesen sein. Ebenso schwer wiegt die Tatsache, daß ihm auch aus politischen Gründen die Stärkung der Salzburger Reform und die Geschlossenheit ihres Kreises von Wichtigkeit sein mußten. Schon im Schisma von 1130 waren die Salzburger Kirchenpro-

49) Salzburger Urkundenbuch III, Salzburg 1918, Nr. 541, S. 11 f.

50) Vgl. o. S. 170.

51) Auch in Kremsmünster einigte man sich nach Irimberts Absage auf einen anderen Admonter Konventualen namens Raban, der jedoch wegen seines hohen Alters ablehnte. Die Reform wurde dann von einem Konventualen Garstens durchgeführt, vgl. Wichner, Bd. I, S. 132, sowie Hallinger, Gorze-Kluny, S. 362.

52) In den Zeugenreihen Admonter Urkunden der fraglichen Zeit erscheint er nicht. In der Urkunde für Berchtesgaden von 1159 (vgl. o. N. 25) folgt sein Name unmittelbar auf den Abt Gottfrieds von Admont. Die Nekrologeinträge erweisen seine Bindungen an den Salzburg-Admonter Umkreis, machen andererseits auch die Beziehungen Seeons zu Regensburg deutlich: Salzburg E, MG, Necr. II, S. 106; Michaelbeuern, ebd., S. 213; Seeon, ebd., S. 220; Admont, ebd. S. 291; Baumburg, ebd. S. 238; Seckau, ebd., S. 382; Weihenstephan, ebd. III, S. 205; Regensburg, Obermünster, ebd. S. 336.

53) Möglicherweise ist diese Phrase dahin zu interpretieren, daß bei dieser Gelegenheit auch die Rechtsstellung Seeons geklärt wurde.

vinz und ihre Reformer ein gewichtiger Faktor im Ringen um die Anerkennung Innozenz' II. in Deutschland gewesen. Papst Hadrian ging Auseinandersetzungen mit dem Kaisertum entgegen, die sich schon kurz nach Erlaß des Mandats für Seeon im Streit von Sutri um den Stratorendienst Friedrich Barbarossas ankündigten. Die Haltung Erzbischofs Eberhards II. war kein Geheimnis. Auch die Ansichten, die im Admonter Kreis zum Verhältnis von sacerdotium und imperium vertreten wurden und sich im Werk Irimberts widerspiegeln, mögen ihm nicht unbekannt gewesen sein⁵⁴. Jede Unterstützung der Admonter Reform stärkte seine eigene Position. Im päpstlichen Schisma nach Hadrians IV. Tod hat sich die Richtigkeit dieser Politik erwiesen: Salzburg bildete einen festen Rückhalt Alexanders III. im Reich.

Für Erzbischof Eberhard I. von Salzburg und seine Helfer im Reformwerk bedeutete die Entscheidung des Papstes willkommene Unterstützung. Die spektakulären Erfolge der bayerisch-österreichischen Chorherrenbewegung täuschen nur allzu leicht über die Widerstände hinweg, mit denen sich die Reformer immer wieder konfrontiert sahen. Nur in Salzburg selbst und in dem von ihm völlig abhängigen Gurk gelang es beispielsweise, die Domkapitel nach der Kanonikerregel zu reformieren. In den übrigen Suffraganbistümern verweigerte man sich solchen Forderungen, wie für das Reichenhaller Provinzialkonzil von 1143 ausdrücklich berichtet wird⁵⁵. Schwierigkeiten entstanden offenbar besonders häufig bei der Reform der Benediktinerklöster, auch wenn man gerade hier mit der Reform von Michelsberg, Bergen an der Donau und Odilienberg im Elsaß über die Grenzen des Metropolitanverbandes hinauswirken konnte. Es handelt sich jedoch bei den Konventen der Benediktinerregel zumeist um ältere, bereits geraume Zeit bestehende Gründungen, die sich längst irgendeiner der Reformobservanzen des Ordens angeschlossen hatten und keine Notwendigkeit empfanden ihre Gewohnheiten zu ändern. Seeon und Kremsmünster sind nur zwei Beispiele für eine weit verbreitete Abneigung, die Admonter Gebräuche zu rezipieren. Tegernsee konnte sich einer Reform, wie sie 1146 beschlossen worden war, mit Erfolg entziehen⁵⁶. Weihestephan, einst von Seeon besetzt, akzeptierte zwar einen Admonter Konventualen als Abt, setzte ihn später aber wegen „superbia“ wieder ab. Man hat auch hier an eine Auflehnung gegen Admonter Bestimmungen gedacht⁵⁷. Schließlich gehören vielleicht auch die bereits erwähnten Meinungsverschiedenheiten Abt Konrads mit seinem Biburger Konvent in diesen Zusammenhang⁵⁸.

54) Vgl. Faust, Gottfried von Admont, S. 280, dazu allerdings abschwächend Hödl, Admonter Briefsammlung II, S. 176. Zum Programm Papst Hadrians zuletzt: W. Ullmann, The Pontificate of Adrian IV., in: The Cambridge Historical Journal 11 (1955), S. 233 ff.

55) Staatsbibliothek München clm 12 612, f. 117^{va} (vgl. o. N. 24).

56) Vgl. dazu Plechl, Studien zur Tegernseer Briefsammlung, S. 52 ff., der jedoch zu Unrecht annimmt, es sei eine Umwandlung in ein Chorherrenstift beabsichtigt gewesen, vgl. auch Classen, Gerhoch, S. 64, N. 36.

57) Bauerreiß, St. Georgen, S. 53.

58) Die Lit. jetzt bei Hödl, Admonter Briefsammlung I, S. 397. Vgl. auch o. S. 167 f.

Päpstliche Entscheidungen, wie die Mandate Hadrians IV. für Biburg und Seon wurden in den Händen der Reformier zu scharfen Waffen im Kampf um die Durchsetzung ihrer Ziele. Das Biburger Stück fand Aufnahme in die Admonter Briefsammlung. Der Klosterneuburger Codex 949 hat den päpstlichen Spruch zugunsten Abt Haimos von Seon festgehalten, der den hartnäckigen Widerstand gegen die „correctio“ der Regel beenden sollte. Das zunächst anscheinend aus dem Zusammenhang fallende Schreiben für die Benediktiner bildet eine logische Ergänzung zu den drei anderen Stücken, die den Geist der Chorherrenbewegung dokumentieren. Das Klosterneuburger Notat wird damit zu einem Beweisstück für die Einheit des Reformprogrammes der Salzburger Erzbischöfe, das Kanoniker und Mönche zusammenfaßte, um dem Ziel, der allgemeinen Reform der Kirche, näher zu kommen.

ANHANG¹

Papst Hadrian (IV.) schreibt den Mönchen von Seon: Abt H(aimo) hat ihn aufgesucht und unter anderem über die Widerspenstigkeit einiger Mönche berichtet, die Regel zu befolgen, die ebenfalls in dieser Angelegenheit an ihn appelliert haben. Er befiehlt ihnen, den Abt wieder aufzunehmen, ihm zu gehorchen, billigt im voraus dessen Maßnahmen betr. die Disziplin und verbietet die Appellation an den Heiligen Stuhl.

Rom, St. Peter 1155 März 21

Abschrift. Stiftsbibliothek Klosterneuburg, Cod. 949 (saec. XII), Vorsatzblatt^v.

Adrianus episcopus seruus seruorum dei vniuersis monachis Sewensis ecclesie salutem et apostolicam benedictionem.

Veniens nuper ad apostolice sedis clementiam dilectus filius noster H. abbas uester inter cetera, que de monasterii uestri statu in auribus nostris exposuit, quosdam uestrum in tantam insolentiam asseruit deuenisse, ut correctionem regule monastice non ferentes, cum ab eo pro enormitatibus suis et excessibus corriguntur, ad audientiam nostram appellent et tali diffugio regularis institutionis disciplinam euadant, ibi se putantes forsitan transgrediendi reperire licentiam, vbi transgressores et crimina penam debent congruam inuenire. Quod nimirum quam et uobis mortiferum et aliis qui uiderint exemplo perniciosum esse dinoscitur, auctoritate duximus/apostolica inhibendum. Eundem itaque filium nostrum ad uos, comissamque sibi ecclesiam, cum gratia sedis apostolice nostrarumque litterarum commendatione annuente domino^{a)} redeuntem, vniuersitate uestre duximus attentius commendandum, per presenciam uobis scripta precipiendo mandantes, quatenus eum reuerenter et benigne recipiatis et sicut patri et abbati uestro reuerenciam et honorem ei et obedienciam humiliter impendatis, et quociens aliquem uestrum regulariter uoluerit pro culpa sua corrigere, sub appellationis diffugio non presumatis ad sedem apostolicam appellare. Alioquin uos scire uolumus, quam si in aliquem uestrum pro suo excessu regulariter iudicauerit, nos sentenciam ipsam ratam habebimus.

Datum Rome apud sanctum Petrum XII. Kal. Aprilis.

Aus drucktechnischen Gründen wird e candata mit e wiedergegeben.

a) Hs.: domini.